Sendschreiben an Herrn geheimen Justizrath Pütter zu ...

Friedrich Christoph Jonathan Fischer

2.

Sendschreiben

an

Herrn Geheimen Justizrath Pütter zu Göttingen

von dem einstimmigen Herkommen

im Hause Bayern

nach dem Geblütsrechte zu succediren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eine ebenda unter dem Titel: "Die Rechte der Todttheilung in „ihrer Wirkung auf das jüngsthin erledigte Herzogthum Nie„derbayern" herausgekommene Schrift zeichnet sich von den übrigen ihrer Gattung zu sehr aus, als daß ich mich enthalten könnte, Ihnen unverweilt davon Nachricht zu geben, und diese zugleich mit einigen Gedanken zu begleiten, die, wenn sie etwa unerheblich befunden werden, mir wenigstens das Vergnügen verschaffen, Ihnen ein paar lehrreiche Anmerkungen abzulocken.

Der Verfasser legt in seiner Abhandlung dasjenige Erbfolgsystem zum Grunde, welches einige Gelehrten aus Anlaß des Rheingräflichen Dhaunischen Rechtsstreits aufgestellt haben. Indem er die meisten Beispiele und einige veraltete Gewohnheitsrechte, welche diese Männer gesammelt hatten, davon aber doch die wenigsten bey einer gründlichen Prüfung die Probe halten möchten, wiederhohlt, so macht er gerade zu die Anwendung davon auf die Herzogl. Baierische Erbordnung. Es muß aber dieses einem jeden, der das Privatrecht unserer Fürstlichen Häuser kennt, sehr unerwartet seyn, da es bisher eine allgemein erkannte Wahrheit gewesen ist, daß die Succeßions-Fälle solcher Häuser zuvörderst nach der eigenen Hausverfassung und dem besondern Herkommen eines jeden beurtheilt werden müssen, und erst, wenn diese

nichts bestimmen, die Analogie der andern zu Rath gezogen werden darf. Ueberdem war jenes Erbssystem, wo man nach den Regeln der bewahrten Gemeinschafft succedirte, ja bloß in den ältern Zeiten üblich. Man kan also davon in der neuern Zeit, wo die höchste und hohe Häuser sich schon längst die Grundsäze der longobardischen Lehen- und gemeinen bürgerlichen Rechte bey der Entscheidung ihrer Erbschaftsangelegenheiten haben gefallen lassen, keinen Gebrauch mehr machen. Wenn insbesondere bey dem Bayrischen Hause das System von der Erbfolge aus der Gemeinschaft hergebracht wäre, so hätten jederzeit bey dem Abgange der Einen - alle übrigen Linien zugleich erbfolgen müssen. Denn nach den Folgerungssäzen dieser Rechtslehre müssen die Theile auf eben die Weise wieder zusammenfallen, als sie entstanden sind, und folglich muß der Theil einer Linie, die erloschen ist, wieder allen übrigen Linien in gleichem Verhältnisse zuwachsen. Im Gegentheil findet man bey einer genauen Untersuchung, daß das einstimmige Herkommen des Herzoglichen Hauses Bayern dahingehet, wie der Vorschrift der gemeinen Rechte gemäß nach dem Grade der Anverwandtschaft geerbfolgt werden müsse, und dabey niemals die Anzahl der Linien in Betrachtung komme.

Als z. B. 1340. die Niederbayerische Linie ausgieng, so waren noch zwey abgesonderte Linien vorhanden, und zwar die Oberbayerische in der Person des Kayser Ludwig des IV. und seiner Söhne, und die Pfälzische in der Nachkommenschaft des Pfalzgrafen Rudolfs I. Nach den Principien jenes Systems hätten sich nun diese beiden Linien in die Niederbayersche Erbschaft gleich theilen sollen. Es geschah aber nicht, sondern K. Ludwig erbfolgte als nächster Agnat allein mit Ausschluß der Neffen von der Pfälzischen Linie, denen damals das Vertrettungsrecht

nicht

nicht zu Hülfe kommen konnte. Man will zwar hiebey die Einwendung machen, als ob Ludwig nicht als Herzog von Bayern succedirt, sondern als Kaiser das Land wegen vorgegangener Todtteilung für eröfnetes Reichslehen eingezogen, und damit sein Haus aufs neue belehnt hätte. Allein da dieser Einwurf auf der bloßen Behauptung seiner Vertheidiger beruht, und nicht den mindesten Beweisgrund für sich hat; vielmehr gedachter Kaiser Ludwig in einer Urkunde von 1341. selbst bekennet, daß die Niederbayerische Landschaft ihn als rechten Herrn **von rechter Erbschaft wegen** erkannt habe, und dieses Bekenntnis 1347. zu Landshut an dem nächsten Suntag vor sand Marteinstag von seinen Söhnen förmlich wiederhohlt wird, so kan ich nicht begreifen, wie er durchgesezt werden kan.

Das zweite Beyspiel, wo im Herzogtum Bayern nach der Nähe der Anverwandtschaft, und nicht nach Condominialrechten geerbfolgt wurde, zeigt sich bey dem Kinderlosen Absterben Meinhards Herzogs von Oberbayern und Grafen von Tyrol. Abermals waren hier zween Herren, Albert, und Stephan Fibulat, am Leben, die sich durch die brüderliche Abtheilung von 1356. in welcher Albert Straubingen, und Stephan Landshut empfieng, voneinander abgesondert, und mithin verschiedene Linien formiret hatten. Nichtsdestoweniger gieng Herzog Stephan wegen seiner von beiden Banden herrührenden Verwandtschafft dem Straubingischen Agnaten in der Erbfolge Oberbayerns vor.

Das dritte Beyspiel ist am merckwürdigsten, und wird ohnfehlbar auch jenen Schriftsteller (Antwort des sogenannten gelehrten Freundes ꝛc.) überzeugen, der ohnlängst vorgabe, daß man bey Fürstlichen

Geschlechtern nur dann nach dem Geblütsrecht succedire, wenn dasselbe sich ausdrücklich in den Haus-Urkunden festgesezt befinde. In dem Urtheilsbriefe K. Sigmunds von 1429. trift man eine eigene auf vorgängige Untersuchung gegründete Entscheidung an, vermög deren die Herzoge von Bayern ihre Erbordnung nach dem Geblütsrechte abzumessen haben:

Und haben daruff mit Rathe der vorgemeldten unser und des Reichs Sendbotten und ander unser Räthe, die wir ein groß mennig bey uns hätten, die Sach treffenlich gewogen, und Sy Raths gefragt — ob man dasselb Land tailen, und nachdem und die vorgenannten Lutwig Heinrich, Ernst und Wilhelm von Kayser Ludwigen in dem fünfften Glid und Sipp sind, in wie viel Theil man dann dasselb Land tailen sollt, der aller der meist Tail einträchtiglich und einhelliglich daruff blieben seyn, daß man dasselb Land in vier theile nach den Heupten und nicht nach den Stammen tailen sollt. — Und dasselb Niderland zu Bayern soll in vier Tail nach den Häuptern unter die vier Fürsten, Herzog Ludwigen, Heinrichen, Ernsten und Wilhelm, und nicht nach den Stammen, dieweil sy in einer Sippe, und einer nicht neher oder verer dann der ander ist, getailt werden.

Folg-

Folglich wurde der durch die Aussterbung der Straubingischen Linie erledigte Antheil von Bayern nicht in drey Theile, wie es doch nach dem gegenseitigen Erbssystem bey der Existenz dreyer besonderer Linien, der Ingolstädtischen, Landshutischen und Münchischen hätte geschehen sollen, abgetheilt, sondern weil alle Agnaten mit dem Abgeschiedenen in gleichem Grade der Verwandtschaft standen, nach der Anzahl der Köpfe in vier Theile. Sogar die Berechnung des Grades der Anverwandtschaft geschah dabey nicht einmal nach teutschen Gewohnheiten, sondern ganz deutlich nach den gemeinen bürgerlichen Rechten.

Bey diesem Erbfalle will in der erwehnten Schrift behauptet werden, daß das Fürstenthum Straubingen von dem Kaiser als heimgefallenes und verwürcktes Lehen eingezogen, und den 4 Bayerischen Prinzen als ein Feudum novum verliehen worden sey. Ohngeachtet ich den Ungrund dieses Vorgebens erst in meinem nächsten Sendschreiben ins Licht sezen werde, wo ich Ihnen neue Beweise von der Unzertrennbarkeit des Herzogthums Bayern vorzulegen die Ehre habe, so kan ich doch vorläufig die Anmerkung zu machen nicht unterlassen, daß wenn Kaiser Sigmund den Bayerischen Herzogen Straubingen als ein neues Lehen verliehen hätte, es sehr überflüssig von ihm gewesen wäre, die gleiche Abstammung von Kaiser Ludwig IV. als einen Grund anzugeben, warum ihnen dasselbe nach den Köpfen in gleiche Portionen abzutheilen gebühre. Ueberdem hätte seit der Zeit den Herzogen von Bayern jedesmal über Straubingen ein eigener Lehenbrief ausgefertigt werden müssen, welches doch niemal geschehen ist, sondern alle Bayerische Belehnungen wurden in einer einigen Urkunde auf Ober- und Niederbayern ertheilt.

Das

Das vierte und lezte Beyspiel von der bekanntlichen Geblütsfolge in Bayern eräugnete sich bey der Erlöschung der Ingolstädtischen Linie. Albrecht III. von der Münchischen Linie mußte bey diesem Erbfalle, als weiter gesippter Stammsvetter, dem um einen Grad näheren Herzog Heinrich von Landshut nachstehen.

Auf diese Weise haben wir nun bey allen Successions-Fällen, wo die verschiedene Linien, daferne die gegenseitige Erbart gangbar gewesen wäre, hätten zu gleichen Theilen erben müssen, den unstreitigen Beweis, daß jene nicht angenommen, sondern dagegen die allgemeine Erbrechte nach der Abstammung vom gemeinsamen Erwerber und nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem lezten Besizer beliebt gewesen seyen.

Ich bin ꝛc.

Digitized by Google